Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Sand I.

N. XXXV.

Bern, 29. Januar 1800. (9. Pluviose VIII.)

Gefezaebung.

Groffer Rath, 17. Januar. (Kortfebung.)

(Beschluß des Gutachtens über das Meidrecht.)

Sechszehnter Abschnitt. Loskauflichkeit des Weidzinses.

die Lostaufssumme aus.

werden; Berfrage, die folche festfeten, werden ver schlagen und beizufügen. werden; Verträge, die solche festsehen, werden verschlagen und beizusügen.
nichtet, und Weidrechte, die von ganzen Gemeinden auf dem Boden eines andern ausgeübt werden, sielleicht in den deutschen Kantonen nüzlich senn, sind durch den Eigenthämer abkäussich. Ich dinzwar aber es ist unanwendbar in den italienischen Kantos mit der Commission darin einig, daß der Ackerdau der es ist unanwendbar in den italienischen Kantos mein der Commission darin einig, daß der Ackerdau nen, und daher stimme ich Preux bei.

Regli sodert Isweise Besandlung.

Regli sodert Isweise Besandlung.

Desless wünscht erst die allgemeinen Grunds sieder Bürger hat, seinen Grund und Boden zu verz gen den ansserbentlichen Verschiedenheiten der Los bessern. Wenn wir Helvetien in seinen verschiedenen falitäten unsers Vaterlandes durchaus unentbehrlich Sbeilen betrachten, so werden sich aber arväe Schwiez sind: denn er kennt Gegenden, auf die dieses Gust

rigfeiten dieser Allgemeinmachung des Gutachtens entgegen seizen; wir finden am Fuß der Gebirge gans ze Gegenden, die den Ueberschüttungen von den einsstürzenden Gebirgen ausgesezt find; diese, so wie die Ufer an den Bergströmen, welche häufigen Uebers ichmemmungen ausgesest find, konnen feine andere Bestimmung haben, als die bes Weidgangs; denn man dente sich, das folchen Unfallen ausgesezte Land wurde unter die Partifular, Untheilhaber zu anderem Gebrauch vertheilt, und dasselbe wird einst von bers 173. Wenn der Besiger eines Weidrechts ber abgerollten oder hergeschwemmten Felsen und Steis reits durch einen ehevorigen Kontraft auf die Aus, nen zum Theil überschüttet, wie wollte jeder sein übung deffelben unter Vorbehalt eines ewigen Zinses Sut wieder erkennen? Richts kann aus dem theils Bergicht gethan hatte, fo foll dieser Zins abkauflich weise freigelaffenen Boden gezogen werden, als vermittelft des Weidgangs; und warum also follte in 74. Der zwanzigfache Betrag bes Zinfes macht biefem und abnlichen Kallen die Unlegung neuer Beids rechte unterfagt werden? Es ist also nothig, hiers 75. Derjenige, der den Zins abrichtet, ift be- uber dem Gutachten verschiedene Modifitationen beis fugt, dem Besiger desselben das Lostaufstapital, jufugen, sonst laufen wir Gefahr, ganzen Gemeinden auf dreimonatliche Auffündigung hin, zu bezahlen, die Erhaltung ihres zahlreichen Viehstandes, die nur wenn er will.

76. Der Eigenthümer des Zinses kann dasselbe machen, und also die größten Besorgnisse durch eine erst vier Jahre nach Bekanntmachung dieses Gesehes solches Gesetz zu bewirken. Die Wegreissung der User einfordern aber auch krüber, sohald zwei versollene durch die Expose an den einen Stellen und Anles einfordern, oder auch früher, sobald zwei verfallene durch die Ströme an den einen Stellen, und Anles Zinse ausstehen.

Preux. Die Grundsähe, welche in diesem noch nachtheiliger werden, als sie es gegenwärtig Gutachten aufgestellt werden, können sehr zwehnäßig ist, wenn nicht eine solche allgemeine und gemeinz sehn sie slachern Gegenden Helvetiens, allein für schaftliche Benutzung solcher Gegenden durch den die Gebirgsgegenden ware es ungerecht, dieselben Weidgang gestattet und gesichert würde. Ich fodere phue einige Modissianen angehmen zu mollen Lauf 260 Weichneitung des Gutachtens an die Commissione ohne einige Modifikationen annehmen zu wollen. Laut also Ruckweifung des Gutachtens an Die Commiffion, dem Sutachten darf fein neues Weidrecht eingeführt um hiernber die erforderlichen Modifikationen vorzus

Theilen betrachten, so werden fich aber große Schwiezlfind; denn er kennt Gegenden, auf die diefes Guts

achten durchaus unanwendbar ware, und wenn wir Regli. Diese angefragenen Beisate sind nicht eine Eine und untheilbare Republik haben wollen, genügend: in Berggegenden, wo der Beidgang un fo mußen wir auch die Ausnahmen in den Gefeten entbehrlich ift, tonnen, ohne Schaben des Landes, fehr zugeben, die die Berschiedenheit des Landes erfo, wohl Bertrage geschloffen werden,/ die auser diesen dern; er fodert also ebenfalls Zurückweisung des Bedingungen senn durfen; ich fodere Jurusweisung Sutachtens an die Commiffion.

Cartier. Die Aufhebung des Beidrechts ift gu wichtig, um die Cultur unfere Bodens zu befor es durchaus nothwendig, die Unlegung neuer Beibe bern, als daß nun dieses Gutachten wieder konnte rechte zu hindern; und da der Ackerbau die allge ohne weitere Behandlung zurückgewiesen werden ; meinste Bedgünstigung verdient, weil von ihm haupt

einzelnen §5 bor.

Bourgeois stimmt Cartler bei, und benft, aber ben gegrundeten Ginmendungen auszuweichen, wenn das Gefet fur drei Biertheile helberiens nug ffimme ich wie Suber. lich sei, so muße es gegeben werden, indem man unmöglich fodern konne, daß eines fleinen Theils gunftigen, aber nicht unbedingt, denn in den Gei

tion nicht zurückwirken, und alfo konnen wir auch La Baud durch Gefete in Kornfelder umschaffen wollnicht schon vorhandene Bertrage über den Weidgang ten; wir muffen also durchaus Ausnahmen fur die aufheben ; es find alfo mefentliche Beranderungen der Alpenwirthschaft von ber Ratur felbft gewidmes nothwendig, die aber bei der Sweisen Berathung ton/ten Gegenden, in diesem nur den Ackerbau treibenden nen borgenommen werden.

feine ewigen Weidrechte burch Contrafte tonnen errichtet werden.

ne Testamente feine folche ewigen Lasten auf Die Gue welcher ohne Einwendung augenommen wird. (Wir ter gebracht werden durfen.

Diese beiden Beifage werden angenommen.

§ 3. Anderwerth fann diefem g nicht beis stimmen, weil er allen Grundfagen des Rechts zus

wider ift; er fodert Durchstreichung des S.

dem Falle kann ein Vertrag, der nicht an fich felbst Zuschrift einer groffen Anzahl Burger der Gemeinde ungerecht ist, nicht ohne Entschädigung aufgehoben werden; er will also bestimmen, daß folche Weid; rechte zwar einseitig, aber nur gegen vollstandige Entschädigung aufgehoben werden durfen.

Zimmermann stimmt Marcaccis Untrag bei. haben den weisen und fraftvollen Maaßregeln die Und erwerth. Infosern wir nicht den ganzen Sie trafen, Beifall zugerufen.

§ durchstreichen wollen, so muffen wir denselben der Es war Zeit, BB. Gesezgeber, den Entwurfen Commiffion gur Umanderung gurufweisen, um ibn jener Menschen, Die über Selvetien berrschen wollten, bem übrigen Gutachten anzupassen; ich beharre aber Einhalt zu thun; es war Zeit , helvetien von auf ganglicher Durchstreichung, weil wir die Burger bem Despotifm, ber bereits über ihm schwebte, ju nicht hindern tonnen, für einige Jahre ihre Guter befreien. mit folchen Beschwerden zu belasten.

Huber. Man konnte Zeitraume für die Dauer aber Ihre Kraft und Ihre Weisheit wird alle him solcher neuen Weidrechte bestimmen, die der Ewigkeit dernisse überwinden. gleich kamen, und also muß dieser & naher bestimmt Unsere Hoffnungen werden nicht vergeblich sepn,

Aintrag bem & beigufügen.

an die Commission.

Cartier. Um den Ackerbau zu begünstigen, ift man schlage die nothigen Berbefferungen bei den fachlich unfer mabre Wohlstand abhangt, so ift es durchaus nothwendig, diesen & anzunehmen;

Escher. Wir muffen den Ackerbau freilich ber wegen das übrige Ganze eine so wohlthatige Verord, genden, die für die Viehzucht vorzüglich gunftig sind, nung miffe. ware es eben so unzweimäßig, diese dem Ackerban Regli. Die Gesetze können laut der Constitu aufopfern zu wollen, als wenn wir die Weinberge der Gegenden bestimmten Sefete bestimmen ; und darum Das Gutachten wird sweise in Berathung genommen. stimme auch ich fur Rufweifung Diefes S an die Come S I wird ohne Einwendung angenommen. mission, um die gehörige Kufsicht auf die Alpens 32. Anderwerth will hier beifügen, daß wirthschaft in denselben hineinzubringen.

Diefer & wird ber Commission jurutgewiesen.

Bimmermann, im Mamen der Behnercom Pellegrini will beifügen, daß auch durch feismission, legt den Entwurf zu einer Proflamation vor, haben die Proflamation bereits im St. XXI. S. 83 geliefert.)

Der Bollgiehungsausschuß übersendet folgende Dankaddreffen aus dem Leman über die Ereignisse des

7. Januars.

Laufanne an die gesetzgebenden Rathe.

Burger Gefeggeber!

Des Vaterlands achte Freunde, jene, beren Ehrs geiz allein dahin geht, daffelbe gluflich ju feben,

Roch haben Sie schwere Pflichten zu erfüllen,

werden; ich trage darauf anl, hierzu einen Zeitpunkt und Sie werden nicht vergeffen, daß, aller Deklamas von hochstens 20 Jahren festzusehen, und Marcaccis tionen und Bemuhungen einiger Intriganten unerache ltet, die Bewohner des Leman wurdig find, unter

Die Helvetier gegablt zu werden, und daß sie untrenns war ihre Achtung, ohne daß es mir gelungen ware, bar an das Schiffal der Schweiz das ihrige gefnupft fie zu überzeugen. Mit einem Bort, Burger Ges Gruß und Hochachtung. wissen wollen.

Folgen die Unterschriften.

Burger Gefeggeber! Wir lefen felten Die Zeitungen, aber wir waren schaffen; mehr fann ich nicht fagen. begierig, genau von dem unterrichtet in fenn, was in Bern vorgieng, und wir haben dann gefeben, daß Sie das Direktorium auflösten, weil es schlecht res verde ich dem Gutachten Ihrer Commission folgen.
gierte, und weil drei seiner Mitglieder Ranke schmie, werde ich dem Gutachten Ihrer Commission folgen.
Deten Wir siehten mohl, das die Sachen nicht Es mißt unser Elend dem Offen sie Bers Deten. Wir fühlten wohl, daß die Sachen nicht Es nißt unser Elend dem Offensiv, Vers giengen, dann wir sind schreklich übel dran; — mit trag, der uns mit der frankischen Republik verbing Cottes Sulfe wird es jedoch auch wieder beffer wer, det, und den Fehlern in unserer Berwaltung bei. den — komme es aber auch wie es wolle, so wollen werde bei den Vorwürfen anfangen, die man den wir, was man auch immer versuchen mag, Schweis Mitgliedern des Direktoriums über den ersten Ges ger bleiben, und Gluf und Unglut mit den Schweizern genftand macht.

theilen; so verlaffet uns benn nicht, wir lieben unfer

D. Gruß und Hochachtung. Reneus, im R. Leman, 13. Jan. 1800. Die Gemeindeigenthumer von Reneus. Folgen die Unterschriften.

welche ben Leman von Selvetien abzureiffen gedenken ; ich hoffe, die vollziehende Gewalt werde hierauf auf: mertfam fenu, weil legthin ein Gefes folche Menschen enthalten Die Beweise Davon. Die B. Glapre, Les als Feinde des Baterlands erklarte; ich fodere also grand, Ochs und Oberlin waren damals die Mits einzig Mittheilung an den Genat.

Smur folgt, und ift überzeugt, daß eben fo auch die Luge fich durch die Erfahrung zerstreuen wird, daß die deutschen Reprafentanten ben Leman haffen,

benn wir lieben uns alle als Bruber.

Die Bothschaft wird dem Senat mitgetheilt. Die Versammlung bildet sich in geheime Sigung.

Nechtfertigungeschrift des Burgers Laharpe, an die gesetzgebenden Rathe der einen und untheilbaren belv. Republik.

(Fortsetzung.)

Unfere Minister, und selbst das frankische Direkto, nen Unwillen nicht guruckhalten konnte, und daß ich rium wünschten, daß meine Abreise aufgeschoben einzig nur der Nothwendigkeit nachgab. Am Ende werden mochte, um mich mit ihnen zu berathen. baben Sie, Burger Gesetzeber, burch Bestätigung Man wollte uns mit aller Gewalt in eine Offensto, Dieses Traftats mit dem Direktorium das Ungluck ges Allianz verwickeln. Ich drückte mich mit Freimuthigescheilt, Gefete empfangen zu haben. keit über diesen Gegenstand aus, und befürchte nicht in Ihrem Kreise hierüber widersprochen zu werden. flanztraktat spreche, will ich meine Meinung gang Wenn ein Helvetier die Rechte der Nation mit mehr darüber sagen. Rachdruck vertheidigt hat, — wenn ein Helvetier lauter als ich gesprochen hat, um unsere Reutralität der erfte ift, daß fie und in einen feindlichen Buftand anerkennen zu machen, — so zeige er sich. Ich habe hineinzwangen, ohne von uns zu fordern, in einem Diese Reutralität vor und nach meiner Erwählung, gewissen Zeitraum eine stehende militarische Macht zu in dem Luxenburg vertheidigt; ich habe ihr vor dem errichten, um und vertheidigen zu tonnen. Direktorium das Wort gefprochen, und habe fie in meinem besondern Briefwechsel mit einigen machtigen über die 18000 Mann vorschrieben; ein Vertrag, Mannern unterftügt. Alles, was ich babei gewann, gegen den fich das Direktorium mit Macht stemmte,

fezgeber, ich habe alles versucht, was mir immer zu versuchen möglich war, um dem Baterland diese große Bohlthat ju vers

Nun komme ich auf meine Verrichtungen als Mitglied des Direftoriums. Um einige Ordnung in

Die Republik, fagt bas Gutachten, das Opfer der kurzsichtigen politischen Unstalten ihrer bamaligen Regenten.

Ich habe schon oben gefagt, mas ich in Paris gethan hatte. Bei meiner Ankunft in Arau legte ich Cartier. Es ist hier von Menschen die Rede, dem Direktorium Rechenschaft ab, und es gab meis be den Leman von Delvetien abzureisseu gedenken; nem Benehmen feinen Beifall. Meine Briefe und der Verbalprozes bom Ende des heumonats 1798 glieder des Direktoriums.

Die Protofolle des Direftoriums und die Corres vondenz der Minister enthalten ebenfalls die wieders bolten Beweise der Unftrengung, die man fich damals gab, um beffere Bedingungen zu erhalten. Dicht ich war Berfaffer bes traurigen Ultimatums, welches dem Direktorium burch einen aufferordentlichen Boten abgefordert wurde; ich gab sogar meine Beis stimmung dazu erft nach dem lebhafteften Biderftand, and nur um feine Spaltung zu veranlagen.

Es ift mahr, ich habe als Prafident den Traftat unterzeichnet, welcher Die Offenfifbedingung embalt. Aber die Mitglieder diefer Berfammlung, welche fich Meine Verrichtungen nahmen zu Paris ihren damals in Arau befanden wiffen, daß bei Ankunft Es war die Rede von unserer Allians, bes Ruriers, welcher denselben überbrachte, ich meis

Uebrigens, da ich doch einmal von diesem Als

Die Franken haben zwei groffe Tehler begangen;

Der zweite Fehler ift, daß fie uns ben Bertrag